



Kunst-Kraft-Sportverein 1954 e.V. Mainz-Finthen

Nino-Erné-Straße 5, 55127 Mainz, E-Mail: info@kksv-finthen.de

Satzung des KKS 1954 e.V. Mainz-Finthen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 13.03.1954 in Mainz-Finthen gegründete Kunst-Kraft-Sportverein führt den Namen „Kunst-Kraft-Sportverein 1954 e.V. Mainz-Finthen“ (KKS 1954 e.V.). Er ist Mitglied des DSAB, des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Sportakrobatikbundes Rheinland-Pfalz. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter dem Aktenzeichen VR 1768 eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit im Bereich des Breiten- und Leistungssports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch die Aus- und Fortbildung von Trainern und Kampfrichtern sowie der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2 Sportbetrieb

(1) Der Verein betreibt in erster Linie die Sportart Sportakrobatik als Leistungs- und Breitensport. Daneben können auf Beschluss des Vorstandes weitere Sportangebote in den Vereinsbetrieb aufgenommen werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung - für aktive Sportler nach Rücksprache mit dem zuständigen Trainer - dem Antragsteller mit.

(3) Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

§ 6 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag, der finanzielle Ersatz für Arbeitsstunden sowie weitere, eventuell anfallende Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Die zu zahlenden Beiträge werden halbjährlich erhoben und sind zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres fällig. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragszahlung befreit.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Teilnahme an bestimmten Arten sportlicher Betätigungen, die für den Verein mit erhöhten Kosten verbunden sind, zu deren Abgeltung einen zusätzlich zum Jahresbeitrag zu leistenden Beitrag festsetzen.

(4) Jedes Mitglied bis zum Alter von 65 Jahren ist verpflichtet, pro Jahr eine Arbeitsleistung von 12 Stunden für den Verein zu erbringen (bei ganzjähriger Mitgliedschaft; ansonsten anteilig). Für nicht erbrachte Arbeitsleistung ist ein finanzieller Ersatz an den Verein zu zahlen. Mitglieder, die als Trainer im Verein tätig sind, brauchen keine Arbeitsstunden zu leisten.

Bei minderjährigen Mitgliedern kann die Arbeitsleistung vom gesetzlichen Vertreter erbracht werden.

Eine Befreiung von der Arbeitsleistung kann der Vorstand auf begründeten Antrag erteilen. Die Einstufung von Tätigkeiten als Arbeitsleistung erfolgt durch den Vorstand und ist mit dem Aufruf zur Abfrage der Helfer bekannt zu geben.

Der Vorstand kann aufgrund besonderer Umstände beschließen, die Arbeitsstunden für ein Halbjahr nicht einzufordern, wenn beispielsweise keine Möglichkeit bestand, Arbeitsleistungen in nennenswertem Umfang zu erbringen. Die in diesem Zeitraum dennoch erbrachten Arbeitsstunden Einzelner werden dann auf das nächste Halbjahr angerechnet.

7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

(2) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) vereinsschädigenden Verhaltens
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- c) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8 Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich und mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes betroffen sind.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte mindestens enthalten:

Bericht des Vorstandes

Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer

Entlastung des Schatzmeisters

Entlastung des Vorstandes

(Soweit erforderlich) Neuwahl des Vorstandes und Wahl von 2 Kassenprüfern

Anträge

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt,

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgte. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Für jüngere Mitglieder können die gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind dann mit einer Stimme pro Mitglied stimmberechtigt. Als geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Beschlüsse unberücksichtigt. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Für eine geheime Wahl bedarf es des Verlangens von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied.

(7) Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gewählt. Bei Nichterreichen einer Mehrheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los über die Wahl. Der Losentscheid ist durch den Vorsitzenden oder den Versammlungsleiter durchzuführen.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie vor Eröffnung der Versammlung in Schriftform eingereicht werden und die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretendem Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

d) dem Geschäftsführer (optional)

e) dem Sportwart

Dem erweiterten Vorstand gehören

- der stellvertretende Schatzmeister (optional), bis zu 2 Beisitzer (optional) und
- der Jugendsprecher

an. Diese haben im Vorstand nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

(2) Der Vorstand sowie zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Jugendsprecher wird alle zwei Jahre durch die Jugend des Vereins gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

§ 13 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat sollte mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Ältestenrat wird in Streitfällen vermittelnd wirksam. Er hat Einsprüche nach §7 zu behandeln und zu entscheiden.

(3) Beschlüsse des Ältestenrates sind in einfacher Mehrheit zu fassen und dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Jugend des Vereins

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Jugendordnung des Vereins eingeräumt.

(2) Die Jugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Höhe der Mittel bestimmt der Vorstand.

§ 15 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die beiden Kassenprüfer (Revisoren) geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin ergehen und den Antrag zur Auflösung sowie eine Begründung enthalten.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit einfacher Mehrheit all seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.

(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Sportbund Rheinhessen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.05.2026 beschlossen.